

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Philipp Bertram, Dr. Michael Efler und Steffen Zillich (LINKE)

vom 28. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2026)

zum Thema:

Geothermie für die Wärmeversorgung Berlins (2)

und **Antwort** vom 16. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Philipp Bertram (LINKE),
Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Steffen Zillich (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26199
vom 28. Mai 2026
über Geothermie für die Wärmeversorgung Berlins (2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Angebote sind nach dem Teilnahmewettbewerb (Angebotsfrist bis zum 27./28. April 2026) für die jeweiligen Vergabeverfahren der Teilaufsuchungsgebiete konkret eingegangen, und wie sieht der genaue Zeitplan für die Verhandlungen und die Zuschlagserteilung aus?

Antwort zu 1:

Die Vergabeverfahren in den sieben Teilgebieten („Hotspots“) des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes 11-8037 („Erdwärme Berlin“) sind aktuell noch nicht abgeschlossen. Bis zum Abschluss der Verfahren können keine Angaben zu den Angeboten gemacht werden. Nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb und Abgabe der Angebote, befindet sich das Verfahren aktuell in der Verhandlungsphase. Nach Abschluss der Verfahren werden die Ergebnisse öffentlich bekanntgegeben.

Frage 2:

Welche konkreten politischen Möglichkeiten und Steuerungsmöglichkeiten sieht der Senat generell bei der Vergabe von Geothermie-Flächen gegenüber den Entscheidungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)?

Antwort zu 2:

Der zusätzliche Handlungsspielraum entsteht dadurch, dass das Land Berlin als Inhaber der Erlaubnis „Erdwärme Berlin“ die Entwicklung innerhalb des Erlaubnisfeldes aktiv gestalten kann. Hierdurch können beispielsweise Entwicklungsgebiete priorisiert, geologische Erkenntnisse systematisch zusammengeführt und die Anbindung an die Berliner Wärmeversorgung berücksichtigt werden. Die Steuerungsmöglichkeiten beruhen dabei auf der Stellung des Landes als Erlaubnisinhaber innerhalb des bestehenden bergrechtlichen Rahmens.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtlichen Zuständigkeiten als Bergbehörde auch für das Land Berlin tätig. Die Befugnisse des LBGR ergeben sich grundsätzlich aus dem Bundesberggesetz und damit aus Bundesrecht. Dabei enthält das Bundesberggesetz genaue Vorgaben insbesondere dafür, unter welchen Voraussetzungen Erlaubnisse und Bewilligungen zu erteilen bzw. zu versagen sind.

Im Einklang mit dem Staatsvertrag übt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) die Fachaufsicht über das LBGR aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin durch das LBGR erfüllt werden. Die Fachaufsicht erstreckt sich nach dem Landesorganisationsgesetz auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Ausübung des Verwaltungsermessens.

Frage 3:

Welche gesetzlichen Änderungen wären für größere Steuerungsmöglichkeiten der Nutzung geothermischer Ressourcen aus Sicht des Senats sinnvoll und wie setzt sich der Senat dafür ein?

Antwort zu 3:

Geothermie unterteilt sich in Oberflächennahe und Tiefe Geothermie. Im Zuge des 4. Bürokratieleistungsgesetzes und des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (GeoBG) wurde die Bohrtiefe für Oberflächennahe Geothermie von 100 m auf 400 m erhöht. Hier setzte sich der Senat für die Erhöhung ein.

Ebenfalls im Zuge des GeoBG hatte sich der Senat dafür eingesetzt, dass die Aquifer-Wärmespeicher (ATES) unabhängig von der Bohrtiefe in das GeoBG aufgenommen werden und somit den Rang eines überragenden Öffentlichen Interesses erlangt. Dies ist für Berlin von besonderer Bedeutung, da solche Reservoirs in Berlin bereits in Teufen ab 200 m auftreten. Im finalen Entwurf des GeoBG wurden die ATES-Systeme jedoch nicht berücksichtigt.

Da die geothermische Ressource in Berlin auf mehrere, vertikal übereinander liegende Reservoirs verteilt ist und sich durch unterschiedliche Temperaturniveaus und Eigenschaften auszeichnet, sind verschiedene Möglichkeiten der Nutzung (Aquiferwärmespeicher, Low-Ex Netze, Fernwärmenetze) durch unterschiedliche Nutzer angestrebt. In Fällen, in denen sich bergrechtliche Felder zur Gewinnung von Erdwärme/Sole an der Erdoberfläche überlappen würden, wäre für die Reservoir-bezogene Nutzung eine gesetzliche Steuerungsregelung im Bundesberggesetz wünschenswert. Nach geltendem Bergrecht erstrecken sich Erlaubnisse und Bewilligungen jedoch grundsätzlich über die gesamte Tiefe unterhalb eines Feldes bis hin zum Erdkern, sodass auch technisch voneinander unabhängige Vorhaben in Konkurrenz geraten können. Eine vertikale Differenzierung von Berechtigungen („Stockwerksmodell“) könnte solche Nutzungskonflikte reduzieren und eine effizientere Erschließung des geothermischen Potenzials ermöglichen.

Frage 4:

Gab es Erwägungen im Senat, die Erkundung bzw. Ausbeutung insgesamt durch einen Landesbetrieb vorzunehmen und wann und warum wurden sie verworfen?

Antwort zu 4:

Aktuell gibt es keinen landeseigenen Betrieb mit der hauptsächlichen Aufgabe bergrechtliche Aufsuchungstätigkeiten zur Erkundung des Untergrundes nach Tiefer Geothermie durchzuführen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen der Roadmap „Tiefe Geothermie Berlin“ (Senatsbeschluss vom 25.07.2023) war eine Finanzierung aus dem Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ in Höhe von etwa 98 Mio. Euro vorgesehen. Unter anderem war ein senatseigenes Bohrprogramm aus 12 Bohrungen geplant. Für die konkrete Umsetzung des Bohrprogramms wurde in Erwägung gezogen, gemeinsam mit kommunalen und privaten Wärmenetzbetreibern spezielle Projektgesellschaften zu gründen und diese ggf. in einem Holding-Modell zu bündeln (siehe u.a. die Hauptausschussvorlage h19-1626-v). Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes vom 15. November 2023 war das Berliner Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ in der geplanten Form nicht umsetzbar und es fehlte somit die finanzielle Grundlage für das angestrebte Holding-Modell.

Der Hauptausschuss hat am 10.6.2026 der Vergabe einer Studie über die wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Errichtung einer zukünftigen Reservoirmanagement-Gesellschaft in Landsträgerschaft zugestimmt (h19-2886-v). Die Gesellschaft soll als Koordinierungsstelle für die optimale Nutzung der Tiefen Geothermie im Rahmen des Reservoirmanagements fungieren.

Frage 5:

Wie viele und welche konkurrierenden Erkundungsanträge Dritter lagen dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) für den Südosten Berlins vor, als das Land Berlin seinen Antrag gestellt hat, und wann wurden diese jeweils eingereicht?

Antwort zu 5:

Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung durch das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), lagen dem LBGR bereits zwei Erlaubnisverfahren für den Südosten von Berlin vor.

Soweit anhängige Verwaltungsverfahren betroffen sind, können aufgrund von Geheimhaltungspflichten, insbesondere zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Antragstellenden, im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage die Daten der antragstellenden Unternehmen bzw. die Koordinaten der beantragten Felder nicht bekanntgegeben werden. Zu den abgeschlossenen Verfahren wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Antragstellenden Unternehmen ist es selbstverständlich unbenommen, selbst bekannt zu machen, ob und welche entsprechenden Anträge sie gestellt haben.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich keine Bedeutung für die Entscheidung zwischen konkurrierenden Anträgen hat, sondern es maßgeblich auf die Vorgaben des § 14 Abs. 2 BBergG ankommt, insbesondere welches Arbeitsprogramm zusammen mit der Finanzierung den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt, wobei die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

Frage 6:

Aus welchen Gründen erfolgte die Vergabe von Erlaubnisfeldern durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe an Dritte statt an das Land Berlin? Wurde dem Land eine Begründung genannt und wenn ja welche?

Antwort zu 6:

Die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis ist eine gebundene Entscheidung. In § 11 BBergG sind zehn Gründe aufgelistet, deren jeweiliges Vorliegen dazu führt, dass eine beantragte Erlaubnis zu versagen ist. Liegt keiner der Versagungsgründe vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Bei den Erlaubnisfeldern, die an Dritte erteilt wurden, lagen demnach keine Versagungsgründe gemäß § 11 BBergG vor.

Das Land Berlin, vertreten durch SenMVKU, stand seinerzeit als Antragsteller im Hinblick auf den eigenen Antrag im Austausch mit dem LBGR. Durch den Wegfall des Berliner Sondervermögens „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ sah das LBGR zwischenzeitlich keine verbindliche

Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 11 Nr. 7 BBergG. Mit dem Änderungsantrag vom 26. Mai 2025 wurde die beantragte Fläche verkleinert, das erforderliche Arbeitsprogramm reduziert und der Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Basis des reduzierten Arbeitsprogramms angepasst.

Frage 7:

Wurden zwischenzeitlich dem Land Berlin seitens dem LBGR mögliche Versagungsgründe nach § 11 BbergG genannt?

Antwort zu 7:

Zum Zeitpunkt der Erteilung/en der Erlaubnis/der Erlaubnisse gab es keine Versagungsgründe.

Frage 8:

Welche Rolle spielten die Verzögerungen bei Arbeitsprogramm und Finanzierungssicherheit des Erlaubnisanspruchs Berlins dafür, dass dem Land Berlin kein Vorrang nach § 14 BbergG eingeräumt wurde?

Antwort zu 8:

Bei der Erteilung der Erlaubnis „Erdwärme Berlin“ (11-8037) an das Land Berlin, vertreten durch SenMVKU, kam es zu keiner Vorrangentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 BBergG, da aufgrund der Einreichung eines Änderungsantrags und der Anpassung des beantragten Feldes „Erdwärme Berlin“ vor der Erlaubniserteilung keine Überdeckung mit anderen beantragten Erlaubnisfeldern vorlag.

Frage 9:

Welche konkreten Akteure haben eine Aufsuchungserlaubnis erhalten und für jeweils welche Flächen genau?

Antwort zu 9:

Folgende Aufsuchungserlaubnisse wurden bislang im Land Berlin erteilt:

- Erlaubnis „Berlin-Adlershof“ (11-8036), Erlaubnisdatum: 06.05.2024; Erlaubnisinhaberin ist die BTB Blockheizkraftwerks-Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin
- Erlaubnis „Berlin, Albert-Einstein-Straße“ (12-8027), Erlaubnisdatum: 28.08.2020; Erlaubnisinhaberin ist das Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum - GFZ.
- Erlaubnis „Berlin-Kladow“ (11-8038), Erlaubnisdatum: 04.06.2025, Erlaubnisinhaberin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verteidigung,

vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Berlin, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

- Erlaubnis „Erdwärme Berlin“ (11-8037), Erlaubnisdatum: 20.06.2025, Erlaubnisinhaber ist das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Die kartographische Darstellung der aktuellen Berechtsamssituation in Berlin (Flächen der Erlaubnisfelder) kann im Geoportal LBGR Brandenburg (<https://geo.brandenburg.de>) eingesehen werden.

Frage 10:

Gibt es Überlegungen des Senats eine Feldesabgabe nach §30 BbergG oder eine Förderabgabe nach §31 BbergG für die gewerbliche Aufsuchung und Nutzung geothermischer Ressourcen zu erheben?

Antwort zu 10:

Es ist beabsichtigt, die Inhaber einer Erlaubnis bzw. Bewilligung für den Bodenschatz Erdwärme von der Pflicht zur Entrichtung der Feldesabgabe bzw. Förderabgabe freizustellen. Ein entsprechender Verordnungsentwurf befindet sich in der Vorbereitung. Auf diese Weise soll der Hochlauf der Versorgung mit Geothermie unterstützt werden. Denn Geothermie stellt eine nachhaltige, ganzjährig verfügbare und von geopolitischen Ereignissen unabhängige Energiequelle dar.

Berlin, den 16.06.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt